

Verein der Freunde und Förderer
des ehemaligen Hauptgestütes
Trakehnen e.V. - 24517 Neumünster
- Postfach 2704 -
- Tel.: 04321/14245 -

Neumünster, 22.07.93.

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

"Verein der Freunde und Förderer des ehemaligen
Hauptgestütes Trakehnen".

2. Der Sitz des Vereins ist Neumünster.

3. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die hippologische Geschichte und Kultur des ehemaligen Hauptgestütes Trakehnen (im ehemaligen Ostpreußen, jetzt Oblast Kaliningrad) zu bewahren, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

Zu diesem Ziel gehört unter anderem:

- Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der dort lebenden Menschen durch Einleitung von Hilfsmaßnahmen (Nahrung, Bekleidung, Saatgut, Maschinen, Unterstützung von Baumaßnahmen usw.)
- Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung von deutschen und europäischen Kulturdenkmälern.
- Unterstützung von Schulen sowie Beratungseinrichtungen für unterschiedliche Wirtschaftszweige.
- Einrichtung und Unterhaltung eines Museums im Landstallmeisterhaus

2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine zwei Drittel Mehrheit für den Auflösungsbeschluß genügt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den "Verein zur Förderung der Rußlanddeutschen in Trakehnen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der "Verein zur Förderung der Rußlanddeutschen in Trakehnen" hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist beim Amtsgericht Bad Segeberg unter Nr. 698/92 im Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche, volljährige Person kann Mitglied werden. Als korporative Mitglieder können juristische Personen genommen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, etwaige Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gemacht zu werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod, Austritt, Ausschluß.

Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalenderjahres dem Vorstand angezeigt werden.

Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung des Vereins oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse geschädigt hat.

Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

§ 5

Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.
Auf Antrag kann der Jahresbeitrag aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Der Beitrag von korporativen Mitgliedern wird zwischen ihnen und dem Vorstand vereinbart.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes

- c. Entlastung des Vorstandes, einschließlich des Schatzmeisters/
der Schatzmeisterin
 - d. Wahlen, soweit sie die Satzung vorschreibt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn hierzu der Vorstand einen wichtigen Anlaß sieht, oder wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.
 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten aus.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies verlangt wird.
 8. Der Mitgliederversammlung obliegen :
 - a. Die Beschlußfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
 - c. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen,
 - d. Die Entlastung des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer/-innen.
 9. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
 10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden beziehungsweise der Vorsitzenden und deren Stellvertreter/-in beziehungsweise einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsvorstand besteht aus :
 - a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der/die erste Vorsitzende oder der/die erste stellvertretende Vorsitzende sein muß.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung, die Neuwahlen durchführt, im Amt.

4. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit die oder der erste stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen Abwesenheit das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Sitzung des Vorstandes.

§ 9
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung den jährlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben. Die Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüferinnen oder -prüfer sein.

§ 10
Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung mit dem schriftlich formulierten Text eingeladen worden sind.
2. Die Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 11
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 14.04.93. beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein der Freunde und Förderer des ehemaligen Hauptgestütes Trakehnen e. V. wurde am 21. Juli 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster unter VR 408 eingetragen.
Der Verein hat damit Rechtskraft erlangt. (§ 21 BGB).

*Alle Leg
Konrad Hill*